

No. 49177

—
**Germany
and
Viet Nam**

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Socialist Republic of Viet Nam concerning legal issues relating to the plot Le Van Huu Street 3-5 in Ho Chi Minh City. Hanoi, 11 October 2011

Entry into force: *11 October 2011 by signature, in accordance with article 8*

Authentic texts: *German and Vietnamese*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 22 December 2011*

—
**Allemagne
et
Viet Nam**

Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République socialiste du Viet Nam relatif aux questions juridiques concernant le terrain situé au n° 3-5 rue Le Van Huu à Ho Chi Minh-Ville. Hanoï, 11 octobre 2011

Entrée en vigueur : *11 octobre 2011 par signature, conformément à l'article 8*

Textes authentiques : *allemand et vietnamien*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 22 décembre 2011*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

**Abkommen
zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
über rechtliche Fragen bezüglich des Grundstücks
Le Van Huu Straße 3-5 in Ho-Chi-Minh-Stadt**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden als „deutsche Vertragspartei“ bezeichnet)

und

die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam (im Folgenden als „vietnamesische Vertragspartei“ bezeichnet) -

ausgehend vom beiderseitigen Wunsch, die breit angelegten und vielfältigen Beziehungen zwischen beiden Ländern insbesondere auf politischem, diplomatischen, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet weiter im Sinne einer strategischen Partnerschaft auszubauen,

geleitet von dem Ziel, die Rahmenbedingungen für die Aktivitäten der deutschen konsularischen Vertretung, der deutschen Wirtschaftsverbände, der deutschen Kulturmittler und der deutschen Unternehmen in Ho-Chi-Minh-Stadt zu verbessern,

in der Überzeugung, dass die Errichtung eines Deutschen Hauses Ho-Chi-Minh-Stadt einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele leisten würde,

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die deutsche Vertragspartei das 3608 Quadratmeter große Grundstück Le Van Huu Straße 3-5 im 1. Bezirk von Ho-Chi-Minh-Stadt (im Folgenden als „Grundstück“ bezeichnet), am 29. Dezember 1960 käuflich erworben hat, um dieses für diplomatische Zwecke zu nutzen,

ebenfalls berücksichtigend, dass nach dem geltenden vietnamesischen Recht Grund und Boden in Volkseigentum steht,

weiterhin berücksichtigend, dass für unterschiedliche Nutzungszwecke einzelner Gebäudeteile unterschiedliche rechtliche Regelungen gelten,

von dem gemeinsamen Wunsch geleitet, den Regeln des Völkerrechts als Grundlage der Beziehungen

zwischen den beiden Staaten universelle Achtung zu verschaffen, insbesondere die weltweite Anwendung der Regeln der Wiener Übereinkommen von 1961 und 1963 über diplomatische und konsularische Beziehungen zu fördern und das Prinzip der Reziprozität anzuwenden -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die vietnamesische Vertragspartei verpachtet der deutschen Vertragspartei das Grundstück für die Dauer von 99 Jahren gegen einmalige Zahlung eines symbolischen Pachtzinses von einem Dong auf der Grundlage des vietnamesischen Bodenrechtes und der Bestimmungen dieses Abkommens. Dieses Nutzungsrecht kann in gegenseitigem Einvernehmen verlängert werden.

(2) Vor Ablauf dieses Zeitraums ist die deutsche Vertragspartei berechtigt, dieses Nutzungsrecht und jedes auf dem Grundstück errichtete Gebäude der vietnamesischen Vertragspartei zu übertragen, wenn daran kein Bedarf mehr bestehen sollte.

Die deutsche Vertragspartei ist darüber hinaus berechtigt, mit Zustimmung der vietnamesischen Vertragspartei das Nutzungsrecht an dem Grundstück und die auf dem Grundstück errichteten Gebäuden und Anlagen an Dritte zu übertragen.

(3) Die deutsche Seite ist berechtigt, das Grundstück zu nutzen

a) als Sitz für das deutsche Generalkonsulat in Ho-Chi-Minh-Stadt,

b) als Unterbringung für deutsche Wirtschaftsverbände, deutsche Kulturmittler- und Wissenschaftsorganisationen sowie deutsche Unternehmen,

c) mit Zustimmung der vietnamesischen Vertragspartei kann im Einzelfall auch eine Nutzung durch andere Institutionen erfolgen.

(4) Die vietnamesische Vertragspartei trägt auf Ersuchen der deutschen Seite dafür Sorge, dass so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung, der deutschen Vertragspartei die Urkunde über das Nutzungsrecht am Grundstück übermittelt wird.

(5) Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, dass das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen von 1963 auf den Grundstücksteil und Errichtung und Betrieb des Gebäudeteils für das deutsche Generalkonsulat Anwendung findet. Für die anderen Teile gelten die vietnamesischen Rechtsvorschriften.

Artikel 2

(1) Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die deutsche Vertragspartei auf dem Grundstück ein den geltenden Bauvorschriften von Ho-Chi-Minh-Stadt entsprechendes mehrstöckiges Gebäude errichtet.

(2) Die deutsche Vertragspartei ist verpflichtet, die Räumlichkeiten innerhalb des Gebäudes, die dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen von 1963 unterliegen, klar von den anderen Räumlichkeiten des Gebäudes zu trennen. Die letztgenannten Räumlichkeiten sind nicht konsularische Räumlichkeiten im Sinne des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963 und genießen keine Privilegien und Immunitäten nach diesem Übereinkommen. Für sie gelten die vietnamesischen Rechtsvorschriften.

Artikel 3

Die deutsche Vertragspartei beabsichtigt, das Deutsche Haus Ho-Chi-Minh-Stadt schnellstmöglich zu errichten. Sie kann diese Aufgabe durch die eigene Bauverwaltung oder durch Einschaltung eines privaten Investors erfüllen. Die deutsche Vertragspartei hat